

Wasserrechtliche Anforderungen an Kfz-Werkstätten

1. Abwasserfreie Kfz-Werkstatt

Entsprechend der Abwasserverordnung, Anhang 49 „Mineralöhlhaltiges Abwasser“, sind Kfz-Werkstätten nach Möglichkeit **abwasserfrei** zu betreiben.

Viele **Abscheideranlagen**, die vor 15 oder mehr Jahren eingebaut wurden, genügen dem heutigen technischen Standard nicht mehr. Die Erfüllung der bestehenden Anforderungen bedeutet für viele Betriebe oftmals die umfassende Erneuerung der Abwasseranlagen, die mit erheblichen Investitionen verbunden ist. Daher ist zu prüfen, ob eine Abscheideranlage (Abscheider Klasse I, **Koaleszenzabscheider**) erforderlich ist oder für die Fahrzeugwäsche Waschanlagen in der Umgebung genutzt werden können.

Eine Abscheideranlage ist erforderlich, wenn **mineralöhlhaltiges Abwasser** anfällt z.B. bei

- manuellen Fahrzeugwäschen mit Schlauch/Hochdruckreiniger
- maschinellen Fahrzeugwäschen (Waschanlage, Waschstraße)
- Abstellflächen für Unfall- und Altfahrzeuge im Freien

Weitere Hinweise im **Merkblatt "Einbau und Betrieb von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten"**.

Kein eigener Abscheider wird benötigt bei:

- Trockenreinigung der Werkstatt oder Reinigung mit Bodenreinigungsgerät (die anfallenden Rückstände sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen, sie dürfen keinesfalls in die Abscheideranlage eingeleitet werden)
- Montagegruben ohne Entwässerung; Schadstoffeintrag von z.B. Altöl unzulässig!
- Einleitung von Abwasser von Handwaschbecken

Nicht mehr benötigte Abscheideranlagen oder Anlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen, sind **stillzulegen**. Damit können die Kosten für die vorgeschriebenen Wartungen, Prüfungen, Reinigungen und Leerungen eingespart werden. Nach Leerung und Reinigung der Anlage durch einen Entsorgungsfachbetrieb ist sicherzustellen, dass der Abscheideranlage keine mineralöhlhaltigen Abwässer zugeführt werden (z.B. Bodeneinläufe im Werkstattbereich verschließen).

2. Bodenbefestigung

In den Arbeitsbereichen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, (Wartungs- und Reparaturarbeiten) sind die Bodenflächen dicht auszubilden.

3. Lagerung wassergefährdender Stoffe

Behältnisse mit wassergefährdenden Stoffen, wie z.B. Motoren-, Getriebeöl, Brems- und Kühlerflüssigkeit, Altöl, Farben, Lacke, Reinigungsmittel usw., müssen in der Regel in **Auffangwannen** bzw. in einem Auffangraum gelagert werden

Fahrzeuggatterien und Batteriesäure sind in säurebeständigen Auffangwannen bzw. in einem Auffangraum mit säurebeständiger Beschichtung zu lagern.

Das **Abfüllen/Umfüllen** wassergefährdender Stoffe muss in Auffangwannen erfolgen. Aufsaugmaterial (**Bindemittel**) zur Aufnahme von verschütteten Flüssigkeiten und Tropfverlusten ist in ausreichender Menge vorzuhalten.

Weitere Hinweise im **Merkblatt "Umgang mit wassergefährdenden Stoffen"**.

4. **Lagerung ausgebauter Teile/Schrott**

Ölbehaftete Teile (z.B. Motoren, Getriebe usw.), die bei Reparaturen ausgebaut werden, sind innerhalb des Gebäudes in **Auffangwannen** zu lagern.

Bei Lagerung im Freien ist Schrott in dichten Behältnissen (z.B. Containern ohne Ablauf-Öffnungen) bis zur Entsorgung zu lagern. Die Behälter sind unter einer **Überdachung** abzustellen oder mit **dichten Planen** abzudecken, damit kein Niederschlagswasser eindringen kann.

5. **Abstellen von nicht betriebsbereiten Fahrzeugen, Unfall- und Altfahrzeugen**

Nicht betriebsbereite Fahrzeuge, Unfall- und Altfahrzeuge, die Beschädigungen an relevanten Bereichen aufweisen d.h. bei denen der Austritt von wassergefährdenden Stoffen (z.B. Motorenöl, Bremsflüssigkeit, Frostschutzmittel, Kraftstoff usw.) zu befürchten ist, sind auf einer **dicht befestigten** Fläche abzustellen. Unter die beschädigten bzw. gefährdeten Bereiche dieser Fahrzeuge sind **Auffangwannen** zu stellen.

Sofern solche Fahrzeuge **im Freien** abgestellt werden, ist sicherzustellen, dass kein Niederschlagswasser in die Auffangwannen eindringen kann (Überdachung, Abdeckung mit Planen) oder die Entwässerung der dichten Abstellfläche über eine **Abscheideranlage** erfolgt.

6. **Entsorgung von Altfahrzeugen**

Altfahrzeuge sind als besonders gefährliche Abfälle einzustufen und dürfen nur in dafür zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen behandelt, gelagert bzw. abgelagert werden. Wer sich eines Fahrzeugs entledigen will, ist verpflichtet, dieses nur einer anerkannten Annahmestelle, einer anerkannten Rücknahmestelle oder einem anerkannten Demontagebetrieb zu überlassen.

Die Annahme sowie die Behandlung von Altfahrzeugen (z.B. Trockenlegung, Demontage, Ersatzteilerwerb) durch Betriebe, die nicht über die erforderliche Zertifizierung verfügen, ist nicht zulässig.

Weitere Auskünfte hierzu erteilt das Landratsamt Böblingen, Untere Abfallrechtsbehörde, Tel. 07031/663-1540.

7. **Immissionsschutzrechtliche Genehmigung als Demontagebetrieb**

Wenn **fünf oder mehr Altautos** je Woche zerlegt werden oder Autowracks auf einer Fläche ab 1.000 m² zeitweilig gelagert werden, muss der Betrieb als Anlage gemäß Ziffer 8.9, Spalte 2 des Anhangs zur 4. Bundes-Immissionsschutz Verordnung (4. BImSchV) **genehmigt** werden. Auskünfte erteilt das Landratsamt – **Bauen und Gewerbe** (Tel. 07031/ 663-1989).

Es wird darauf hingewiesen, dass das ungenehmigte Zerlegen und Lagern von Fahrzeugen den Tatbestand einer Umweltstraftat erfüllt.

Landratsamt Böblingen, Wasserwirtschaft, Parkstraße 16, 71032 Böblingen
Tel. 07031/663-1339, Fax 07031/663-1782, E-Mail: wwa@lrabb.de